STELLUNGNAHME DER STADT EMMERICH AM RHEIN

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zum

Landschaftsplan Nr. 2
Emmerich am Rhein - Kleve

Mit dem vorliegenden Vorentwurf wird erstmalig ein Landschaftsplan für Teile des Stadtgebietes der Stadt Emmerich aufgestellt. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich über die Ortsteile Elten, Hüthum, Borghees und Klein-Netterden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Landschaftsplan des Kreises Kleve im Vorentwurfsstand in die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gebracht wird. Teile der Begründung sowie der Teil 3: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen mit der Festsetzungskarte C sind noch nicht fertiggestellt und sollen im weiteren Verfahren ergänzt werden. Daher bezieht sich die Stellungnahme der Stadt Emmerich zwangsläufig auf die vorliegenden Informationen mit Stand vom 25.11.2021.

1. Räumliche Festsetzungen

In der textlichen Darstellung des Landschaftsplans wird auf Seite 7 dargelegt, dass „bei der Abgrenzung der ‚im Zusammenhang bebauten Ortsteile' […] die bebauten Grundstücke im Wesentlichen Grundstücksgenau erfasst [wurden], um den Grenzverlauf exakt definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis der Abstimmung mit den Städten Emmerich am Rhein […] aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen.

Die Abstimmung zwischen dem Verfasser des Landschaftsplans und der Stadt Emmerich hat noch nicht abschließend stattgefunden. Für einen grundstücksscharfen Abgleich des Landschaftsplans mit den planerischen Konzepten bzw. Einschätzungen der Stadt wurde seitens der Stadt um die Bereitstellung von GIS-fähigen Daten gebeten. Diese konnten im Rahmen der Beteiligung noch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Insofern kann die Stadt Emmerich am Rhein (im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung) keine konkrete Stellung zu den räumlichen Festsetzungen des Landschaftsplans beziehen und behält sich entsprechende Anregungen vor.

2. Regionalplanerische Sondierungsflächen

Im Bereich nord-westlich von Elten sowie südlich des Gewerbegebietes in ‚s-Heerenberg (NL) und nördlich der Budberger Straße in Klein-Netterden befinden sich im Regionalplan Düsseldorf aus 2018 gem. Beikarte 3 A, Blatt 1 (Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung) Gebiete für Sondierungen einer möglichen ASB-Darstellung (Elten) bzw. GIB-Darstellung (Klein-Netterden). Seitens der Stadt Emmerich am Rhein wurden im Regionalplanverfahren diese Sondierungsflächen als wesentliche Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt in Bezug auf Wohn- und Gewerbeflächen herausgestellt. Nach dem Willen der Stadt Emmerich hätten diese Flächen bereits in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. Die Plangeberin hat diese Flächen jedoch als Sondierungsflächen für künftige Siedlungsentwicklungen bei entsprechendem Bedarf festgesetzt. Eine Entwicklung bedarf somit einer Regionalplanänderung.

Die Stadt Emmerich am Rhein fordert, dass diese Flächen im Landschaftsplan insofern berücksichtigt werden, dass hier keine Entwicklungsziele und Maßnahmen festgeschrieben werden, die eine künftige Siedlungsentwicklung im Rahmen einer Regionalplanänderung behindern.

3. Gewerbeflächenentwicklung

Wie bereits im vorherigen Abschnitt erläutert, sieht der Regionalplan Düsseldorf eine Sondierungsfläche für Gewerbefläche südlich der Landesgrenze in Klein-Netterden vor. Diese grenzt unmittelbar an das vorhandene Gebiet in den Niederlanden. Insofern ist das in Kapitel 2.1.6 genannte Entwicklungsziel „Abschirmung der das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigenden Bauten im Bereich des Gewerbegebietes nördlich der Landesgrenze durch geeignete Gehölzpflanzungen entlang des ‘Netterdenschen Kanals’“ kontraproduktiv. Hier soll der sinnvolle Lückenschluss zwischen deutscher und niederländischer Seite nicht durch die Ziele des Landschaftsplans konterkariert werden.

4. Wald

Die im Besitz der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Waldflächen werden grundsätzlich durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW beförstert. Sämtliche Maßnahmen bezüglich des Waldes sind somit mit dem Landesbetrieb abzustimmen. Die Stadt Emmerich am Rhein verweist daher in Bezug auf den Wald auf die Stellungnahme des Landesbetriebes.

5. Ökodukt über die Autobahn A3

Die grundsätzliche Machbarkeit einer ökologischen Verbindung über die Autobahn A3 wurde im Rahmen des Interreg Programms „Eltenberg - Berherbos“ geprüft und für sinnvoll erachtet. (vgl. P. Peterman, A. van Teeffelen, H. Steinhäuser & S.R. Sudmann (2019). Querungshilfen für die Fauna am A3-Abschnitt Eltenberg-Bergherbos. Untersuchung zum Maßnahmenbedarf für die Fauna im Hinblick auf eine ökologische Verbindung der Landschaften Eltenberg und Bergherbos. Rapport 18-511. Ecogroen te Zwolle / Sterna, Kranenburg-Nütterden / Graevendal, Goch.)

Die Umsetzung ist bisher nicht angedacht. Seitens der Stadt Emmerich wird daher eine (finanzielle) Beteiligung des Kreises Kleve im Rahmen der Landschaftsplanung begrüßt.

6. Betuwe-Linie ABS 46/2 Oberhausen-Emmerich

Im Entwicklungsziel 1.8 „Kulturlandschaft westlich Hüthum“ sowie im Kapitel 2.5.1 Entwicklungsraum Betuwe Linie werden als Ziele die „Sicherung linearer Strukturen […] Gehölz- und Gebüschstreifen auf dem Bahndamm“ als Entwicklungsziel benannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gehölz- und Gebüschstreifen auf dem Bahndamm (zumindest teilweise) durch den dreigleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke beeinträchtigt werden. Der Bereich wird durch ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren überplant. Aus Sicht der Stadt Emmerich am Rhein ist eine Berücksichtigung des Verfahrens im Landschaftsplan geboten.

Im Bereich des Eltener Berges ist als Entwicklungsziel Nr. 7.13 u. a. die Erhaltung der Waldflächen sowie die Erhaltung der Kulturlandschaft festgeschrieben. In diesem Bereich laufen durch den dreigleisigen Ausbau der Eisenbahnlinie derzeit ein bahnrechtliches und ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren. Das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren sieht in der Vorzugsvariante die Verlegung der Bundesstraße B8 auf die bahnrechte Seite (in den Berghang hinein) vor. Die Straße wird in Hochlage mit Stützwänden zur Bahn und zum Berg hin geplant. Diese Planungen sind im Rahmen der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

7. Regenerative Energien

Seitens der Stadt Emmerich wurde in der Vergangenheit an einem „Sachlichen Teilplan“ des Flächennutzungsplans für Windenergieanlagen gearbeitet. Hier sollen im Wesentlichen Vorrangzonen für den Ausbau von Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

Zuletzt wurde politisch darüber beraten, für Freiflächenphotovoiltaik ein entsprechendes Konzept aufzustellen. Dies soll voraussichtlich nächstes Jahr begonnen werden.

Da Freiflächenphotovoiltaik ein wesentlicher Baustein für den Ausbau erneuerbarer Energien darstellt, fordert die Stadt Emmerich, an geeigneten Stellen Ausnahmen für solche Anlagen in den Schutzgebieten zuzulassen.

8. Berücksichtigung der Landwirtschaft

Grundsätzlich unterstützt die Stadt Emmerich am Rhein die Belange der örtlich ansässigen Landwirtschaft. Ziel muss eine ausgewogene Betrachtung von Natur- und Landschaftsschutz sowie den betrieblichen Erfordernissen sein.

Die oben aufgeführten Punkte geben die Aspekte wieder, welche aus Sicht der Stadt Emmerich bei der Aufstellung des Landschaftsplans berücksichtigt werden müssen.

Für Detailabstimmungen und Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung gern zur Verfügung.

Emmerich am Rhein, den 26.04.2022

Peter Hinze
Bürgermeister